## Gesetzsammlung

für ba

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 452.

## Ministerialverfügung

vom 23. Dezember 1884,

die Schonzeiten für die Fischerei in der Saale und deren Rebenaemaffern betreffend.

gulege judiere gutter bet bet gester Durchlaucht der Fairfets wird im gemeinfamen Vorgesten mit den abrigen dei der Filsforei in der Saafe betheitigken Dieringisischen Megierungen, unter Wöhnderung von § 8 3iff. I der Ministeisan bekanntnachung vom 6. November 1878, die Muslidwag der Filsforei betreffend (Weifer), 98. VVIII S. 303), ihrerburg Golgendes bestimmt:

Das Ecrist jede Art bes fijefange in ber Saule müßend ber Winterifdunget mir acht bei beite ber fliffenng auf den 20 abs in ber Saule nutgend bes Zeitraums vom 15. October ibs einschlichtigt ist. Dezember jede Jöhres unterlegt. Auf find desschießt während bes dem bezeichneten Zeitraums alle burd des Alech miet henfrig beitstigten, dem Zachsjang beiennehe Richterien vorrichtungen (Seichfülnes, fesstehen um biegenannte fehnermende Richt, damen mir bergeichten bergei. S de en angegenem Multierichtentundungung abgeitelen, de agfeit geben befeitigen. Die Rebengewäller der Sonde unterliegen und fernerfin er aerebenten Währterfanzeit; die S. Alff. 2 er Winterfankendungung.